

nach vorgängigem Erlaß einer schriftlichen Zahlungsauf-
lage verfügt werden, dafern nicht einer von den in § 6
dieses Gesetzes gedachten Ausnahmefällen vorliegt.

§ 6.

Die Hilfsvollstreckung vor eingetretener Rechtskraft
der verurtheilenden Entscheidung und ohne vorgängigen
Erlaß einer schriftlichen Auflage kann ausnahmsweise
auch nach den in § 5 angegebenen Zeitpunkten jederzeit
beantragt werden:

- a) wenn Umstände bescheinigt sind, welche den Ver-
dacht begründen, daß der Verurtheilte sein Ver-
mögen in gefährdender Weise verschleudere oder
damit umgehe, durch arglistiges Gebahren mit
seinem Vermögen oder durch die Flucht die Be-
friedigung des Gläubigers zu vereiteln,
- b) wenn der Beklagte der Angehörige eines Staates
ist, dessen Behörden die verurtheilende Entschwei-
dung auf Requisition des Proceßgerichts zu voll-
strecken nicht verpflichtet sind.

Die Hilfsvollstreckung ist in diesen Fällen ohne vor-
herige Benachrichtigung des Beklagten zu verfügen. Es
hat jedoch zuvor der Kläger für den Fall, daß in der
Folge die bereits eingetretene Erlöschung der Forderung
dargethan werden sollte (vergl. § 10), wegen der dem
Beklagten aus der Vollstreckung erwachsenden Schaden-
ansprüche eine vom Proceßgerichte nach Beschaffenheit der
Umstände zu bestimmende angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 7.

So lange und insoweit die verurtheilende Entschwei-
dung nicht in Rechtskraft übergegangen ist, kann der
Beklagte die Hilfsvollstreckung abwenden, sowie die Wie-
deraufhebung der verfügten Vollstreckungsmaßregel ver-
langen, wenn er den Betrag, auf welchen die Verurthei-
lung gerichtet ist, beim Proceßgerichte baar oder in
Werthspapieren hinterlegt, die einen Börsencours haben
und nach dem Ermessen des Proceßgerichts den Kläger
ausreichend sicherstellen.

Nach Eintritt der Rechtskraft der verurtheilenden
Entscheidung ist, dafern die Klage nicht überhaupt bloß
auf Cautionsleistung gerichtet war, auf Antrag Klägers
demselben ohne Weiteres der baar hinterlegte Schuld-
betrag auszuhändigen, hinterlegte Werthspapiere aber sind
zum Coursverthe dem Kläger an Zahlungsstatt zu über-
lassen oder auf dessen Verlangen Behufs seiner Befrie-
digung ins Geld zu setzen, ohne daß es einer weiteren
Verfügung deshalb an den Beklagten bedarf.

Eine Sicherheitsleistung anderer Art, als der vorstehend
angegebenen, ist zur Abwendung oder Wiederaufhebung
der auf Grund einer nicht rechtskräftigen Verurtheilung
zu verfügenden oder verfügten Hilfsvollstreckung nur dann
geeignet, wenn der Beklagte das Einverständnis des Klä-
gers in glaubhafter Weise beibringt.

§ 8.

Ist gegen eine verurtheilende Entscheidung, auf deren
Grund nach §§ 2, 3 dieses Gesetzes die Hilfsvollstreckung
stattgefunden hat, vom Verurtheilten ein zulässiges Rechts-
mittel eingewendet worden, so ist die dem Kläger nach
§ 26 des Mandats, die in verschiedenen Gegenständen
der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens beschlos-

senen Abänderungen und Einrichtungen betreffend, vom
13. März 1822 zustehende Refutationsschrift bei deren
Verlust binnen drei Tagen, von Behändigung der De-
ductionsschrift an gerechnet, einzureichen.

§ 9.

Wird die in der unteren Instanz ausgesprochene
Verurtheilung durch ein Erkenntniß oberer Instanz auf-
gehoben, so erfolgt die Außerkraftsetzung der bereits aus-
geführten Vollstreckungsmaßregel und beziehentlich die
Rückgabe der geleisteten Sicherheit, sofern gegen das auf-
hebende Erkenntniß ein aufschiebendes Rechtsmittel zu-
lässig ist, erst mit Eintritt der Rechtskraft dieses Er-
kenntnisses, andernfalls dagegen sofort nach der Be-
kanntmachung desselben!

§ 10.

Die in § 21 des Gesetzes, das Verfahren bei Voll-
streckung gerichtlicher Entscheidungen u. s. w. betreffend,
vom 28. Februar 1838 bezeichneten Einreden sind in
allen Fällen, in denen nach §§ 2, 3 und 6 des gegen-
wärtigen Gesetzes die Hilfsvollstreckung ohne vorherigen
Erlaß einer schriftlichen Zahlungsaufgabe erfolgt, jeder-
zeit zu beachten, wenn sie vor Beendigung des Voll-
streckungsverfahrens vorgebracht und in der in § 20 des
gedachten Gesetzes vom 28. Februar 1838 angegebenen
Weise sofort dargethan werden.

Die Fortstellung des Vollstreckungsverfahrens ist zu
beanstanden, wenn der Grund der Einwendung sofort
durch öffentliche Urkunden dargethan wird.

Hat dagegen der Beklagte zum Erweise der Einwen-
dung Urkunden beigebracht, die der eidlichen Ablehnung
unterliegen, so ist das Vollstreckungsverfahren unerwartet
der Entscheidung über die Einwendung bis zu den in
§ 4 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes gedachten Voll-
streckungshandlungen fortzustellen. In diesem Falle ist
der Kläger zu dem nach § 24 des Gesetzes vom 28. Fe-
bruar 1838 abzuhaltenen Verhörstermine unter der
Verwarnung vorzuladen, daß im Falle seines Ausblei-
bens im Termine die vom Beklagten beigebrachten
Urkunden werden für anerkannt und, dafern der Ein-
wand für begründet anzuerkennen sei, die ausgeführte
Vollstreckungsmaßregel sofort wieder aufgehoben
werden.

Zwischen dem Tage, an welchem die peremptorische
Ladung zum Verhörstermine dem Kläger behändigt wird,
und dem zum Verhöre bestimmten Tage müssen, dafern
Kläger außerhalb des Bezirks des Proceßgerichts seinen
Wohnsitz hat, mindestens acht Tage inne liegen. Entgegen-
gesetzten Falles, in gleichen dafern der außerhalb des
Proceßgerichtsbezirks wohnende Kläger am Orte des Ge-
richtssitzes anzutreffen ist, kann die Ladung mit einer vom
Proceßgerichte nach seinem Ermessen zu bestimmenden
kürzeren Frist erfolgen.

§ 11.

Wird eine Einrede der in § 10 Abs. 1 gedachten
Art mittels Appellation gegen die verurtheilende Ent-
scheidung geltend gemacht, auf deren Grund die Hilfs-
vollstreckung verfügt worden ist, so findet eine Verhand-
lung über diese Einrede auf dem in § 10 angegebenen
Wege nicht statt.